

# **BGer 5A\_464/2018 vom 31. Mai 2018**

Bundesgericht, 2018-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_464\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_464_2018)

FR: TF 5A\_464/2018 du 31 mai 2018

IT: TF 5A\_464/2018 del 31 maggio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

### **E. 2**

Die Eingabe enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine topische Begründung, sondern verschiedene, in keinem direkten Bezug zur angeordneten Massnahme stehende Aussagen (es sei alles anders; sie schäme sich für die KESB; sie stelle das Obergericht unter die Kirche von Italien; die KESB sei nicht in der Lage, ihre Kinder zu erziehen; die KESB verschanze sich hinter Artikeln; Familien seien nichts wert; die Gefährdungsmeldung sei der reinste Wahnsinn; sie habe kein Geld für kranke Leute; der Krankenwagen sei von der Behörde garantiert worden; u.ä.m.).

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.